



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-76396/2018-33

Deutschlandsberg, am 28.08.2025

Ggst.: Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH,
8020 Graz, Köflacher Gasse 35-41;
GKB-Strecke Lieboch-Wies/Eibiswald,
Bauprojekt "Neubau der Weißen Sulmbrücke BahnKm 49,933"
in der OG Wies;
fortgesetzte wasserrechtliche Überprüfung;

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 12.12.2018, GZ: BHDL-76396/2018-11, ist der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, 8020 Graz, Köflacher Gasse 35-41, die wasserrechtliche Bewilligung für das Bauprojekt „Neubau der Weißen Sulmbrücke bei BahnKM 49,933“ an der GKB-Strecke Lieboch-Wies/Eibiswald in der Ortsgemeinde Wies unter Vorschreibung von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt worden.

Nach der Fertigstellungsmeldung vom 12.09.2024 hat eine Überprüfungsverhandlung am 04.11.2024 stattgefunden. Dabei sind ergänzende Unterlagen bzw. Adaptierungen vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen gefordert worden.

Am 16.04.2025 sind von Seiten der Konsensinhaberin bzw. der Rechtsnachfolgerin derselben ergänzende Unterlagen vorgelegt worden.

In dieser Angelegenheit wird eine fortgesetzte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:
Eisenbahnbrücke über die Weiße Sulm in 8551 Wies

Datum:
Dienstag, 16.09.2025

Zeit:
10.15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)